

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Dorferneuerung Tretzendorf - Renaturierung der Aurach

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Gemeinde Oberaurach plant seit einiger Zeit verschiedene Maßnahmen in Tretzendorf im Rahmen einer Dorferneuerung. Unter anderem sind auch Umgestaltungsmaßnahmen am Fließgewässer Aurach vorgesehen. Da in einem Gewässerabschnitt umfassendere Arbeiten geplant sind, die dem Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zuzuordnen sind, hat die Gemeinde Oberaurach beim Landratsamt Haßberge die Erteilung der entsprechenden wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Ziel des geplanten Vorhabens ist die optische als auch ökologische Aufwertung des Gewässers und seiner Ufer im Ortsbereich. Der von der Planung betroffene Gewässerabschnitt wurde durch den Menschen stark verändert und eingeengt. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege der Aurach, dessen Ufer und der unmittelbar am Gewässer angrenzenden Bauwerke ist dadurch nur schwer möglich. Im Laufe der Jahre sind durch Wassererosionen bauliche Unzulänglichkeiten an der angrenzenden Bebauung entstanden. Teilweise befinden sich lose Betonteile im Gewässer, da Teile der Ufermauern bereits abgebrochen sind. Das Gewässer ist in einem Teilbereich stark eingetieft und an anderer Stelle durch das Ablagern von Sedimenten aus einem Fischteich teils stark aufgelandet. Durch das Vorhaben sollen sämtliche Problempunkte im betroffenen Bereich in Angriff genommen werden.

Durch die Herstellung einer gepflegten, intakten Bachlandschaft soll nicht nur ein schöneres Bild für den Betrachter entstehen, auch die Gewässerökologie soll durch die Schaffung neuer Lebensräume und Maßnahmen zur Wasserbelebung eine Verbesserung erfahren. Im Zuge des Vorhabens sollen die teils stark beschädigten Ufermauern und Betonunterfangungen wieder ertüchtigt werden, um die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten. Uferböschungen sollen befestigt werden, um zusätzlich Sicherheit vor Erosion zu schaffen. Durch Anhebung der Gewässersohle in dem eingetieften Bereich, Entfernung von Anlandungen und das Einbringen von Störsteinen soll das Gewässer aufgewertet werden. Die Schaffung von Unterständen im Gewässer und die lückenhafte Gestaltung der Natursteinmauern am Ufer soll zusätzlichen Lebensraum (z. B. für Wasserlebewesen und Eidechsen) schaffen.

Das Landratsamt Haßberge hat eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien

überschlägig zu prüfen, ob durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen beschränken sich hauptsächlich auf den Zeitraum, in dem die Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die möglichen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter sind zudem von geringer Schwere und können durch entsprechende Bestimmungen im Bescheid (z. B. Beachtung von Schonzeiten, Fischbergung vor Beginn der Arbeiten, Durchführung in der hochwasserfreien Zeit) auf ein Minimum reduziert werden. Der Großteil der unvermeidbaren Auswirkungen ist außerdem reversibel. Gewässer als auch Flora und Fauna können sich nach Fertigstellung der Arbeiten wieder entsprechend entwickeln.

Das Landratsamt Haßberge kommt nach der Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung geeigneter Inhalts- und Nebenbestimmungen durch die geplante Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Durchführung letztlich nicht zu besorgen.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 WHG durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 20.04.2022, Az. 40552/21, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf auf Anfrage beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, eingesehen werden.

Haßfurt, 20.04.2022

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

gez. Hauck